

XXVIII.

Edict

Daß die Feldhüttere in allen Nemetzen angenommen und von jeder Gemeinheit gestellt werden sollen.

von 1763.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm Anton erwählter Bischof zu Paderborn, des Heiligen Römischen Reichs Fürst, Graf zu Pyrmont &c.

Ehru kund, und fügen hiemit zu wissen, daß, nachdem aus Abgang tüchtiger Feld-Hüter die im Aufwachs stehende Feld- und Garten-Früchten, auch Wiesen &c. zu größtem Nachtheil der Unterthanen sehr stark beschädigt, die Gewissenlose Thättere vielmals aus Mangel des Beweises sowohl ohngestrast geblieben, als die Vernehmung des Frevels unterhalten zu seyn mißfälligst verspührt worden; Wir hiedurch gnädigst ernstlich zu verordnen bewogen seyn, daß die Feldhüttere in Nemetzen, Gilden, und Zünften ohnweigerlich anzunehmen, zugleich jegliche Stadt, und Gemeinheit binnen acht Tagen Zeit so viel tüchtige Feldhüttere, als nach Größe des Orts Feldmark erforderlich sind, zu stellen, und behörigen Orts verpflichten zu lassen, schuldig, oder aber in so fern sie deren keine ausfändig machen,

ver-

verbunden seyn solle, diese an sich ganz ehrliche Berrichtung zu Sicherstellung gemeinsamen Vortheilen, und Erhaltung eigenen Früchten unter ihre pflichtige Eingeseffene dergestalt umgehen zu lassen; daß der, oder die, welchen die Ordnung betrifft, zu der ihnen aufliegenden getreuen Aufsicht und Pflichtmäßigen Einrödgung deren Excessen beidigt, anbey gemeldte Berrichtung auf die Zeit von 4. Wochen emsig fortgesetzt, sodann aber durch den, oder die in der Ordnung folgende auf nemliche Art gleiche Verpflichtete Aufsicht, und Einrödgung deren Excessen treulich besorgt, mithin durch wider die Excedenten den Befehlen gemäß vorkiehendes scharfes Verfahren dem eingerissenen Uebel gesteuert werde; Wir lassen demnach gemeldte Unsere Verordnung zu Jedermanns Wissenschaft, und zu überall beobachtender stracklicher Einsolg hiemit durch offenen Druck mit dem gnädigsten Zusatz bekannt machen, daß die sich hierunter saumselig erzeigende Burgermeister und Rath, so wie die Vorstehere in Gemeinheiten den ein oder anderen Eingeseffenen geschehenden Feld- Wiesen- oder Garten-Schaden aus eigenen Mitteln hinwieder dem Beschädigten zu ersetzen nach Befinden angewiesen werden sollen.

Gegeben zu Neuhaus unter Unserem Fürstlichen Insiegel den 3. Junii 1763.

Ex speciali Clementissimo Mandato.

(L. S.) Vi. Graf v. Schaesberg.

B. W. Brandis.

S 1

XXIX.